

Axel Adamietz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Laura Adamietz
Rechtsanwältin

KANZLEI § ADAMIETZ · Herderstraße 73 · 28203 Bremen

An das
Oberverwaltungsgericht der
Freien Hansestadt Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

Herderstraße 73
28203 Bremen

Telefon 04 21-32 58 08
Telefax 04 21-32 65 85

8. November 2012
Az.: 11310/12/sc

Zu: 1 D 22/12

In der Verwaltungsrechtssache

Walter Ruffler
RA Axel Adamietz, Bremen,

./.
Bundesrepublik Deutschland
BMV/Präs. d. Eisenbahn-Bundesamts

wird beantragt,

**im Wege des selbständigen Beweisverfahrens
gemäß §§ 98 VwGO, 485 Abs. 1 ZPO**

- hilfsweise gemäß §§ 87 Abs. 3, 96 Abs. ² ~~3~~ VwGO -

die nach dem im Verfahren 1 D 22/12 angefochtenen Planfeststellungsbeschluss mit dem Streckenprogramm „Verlängerung von Gleis 1“ (PFB S. 1) eingerichtete Baustelle und aufgenommene Bautätigkeit in Augenschein zu nehmen.

Die Inaugenscheinnahme wird ergeben:

1. Das Planprogramm der Verbindung von zwei Abstellgleisen zur Herstellung eines durchgehenden Gleises PFB S. 15/16) wird nicht verwirklicht. Es werden keineswegs zwei Abstellgleise miteinander verbunden.

2. Vielmehr ist

- bei Identifizierung folgender Lage und Markierungen:
die Strecke 1500 Oldenburg – Bremen-Hbf wird im Bremer Hauptbahnhof auf Gleis 1 geführt und endet dort; das Ende des von Westen im und durch den Bremer Hauptbahnhof geführten Gleises 1 kann mit dem Beginn der (früheren) Abstellanlage in Höhe etwa von Streckenkilometer 4,9 Strecke 1401 (östlich Gustav-Deetjen-Tunnel) identifiziert werden -

folgende Bautätigkeit ins Werk gesetzt bzw. in Vorbereitung:

Die vg. Abstellanlage existiert nicht (mehr) in der vor dem PFB liegenden und in ihm in Bezug genommenen Auslegung.

Es existieren keine Gleise 12 bis 14.

Es wird eine (Schienenwegs-) Trasse angelegt, die von dem so beschriebenen Ende des Gleises 1 ostwärts bis ca. 200 m vor dem Concordia-Tunnel reicht (ca. Streckenkilometer 4,3 Strecke 1401, sog. Beginn der Baustrecke).

Die bautechnische Ausführung zeigt u.a.: Aufschüttung eines Untergrundes, Planung, Vorbereitung eines Gleisbettes, Verkabelung u.a.m.

3. Es sind zahlreiche weitere Bautätigkeiten, dabei auch außerhalb der vg. Trasse, festzustellen, namentlich: Bau von Kabelführungssystemen, Veränderung der Wasserabfüllanlage, Bau oder Änderung von Weichen, Befestigungen aller Art u.a.m.

Zur Begründung:

Vorbemerkung:

Die Erforderlichkeit der begehrten Beweissicherung wird nachstehend im Einzelnen dargelegt werden. Das Beweissicherungsverfahren ist vor allem schon deshalb geboten, weil ein unerlaubtes Bauen zu besorgen ist.

Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch jenseits der förmlichen Antragsvoraussetzungen dringlich die Veranschaulichung dessen, worüber zu entschieden werden soll, erforderlich ist:

Die Inaugenscheinnahme ist nämlich auch geboten zur Sachaufklärung und Identifizierung der von allen Beteiligten (Gericht, Beklagte, Beigeladene, Sachverständige, Kläger und Bevollmächtigte) eingenommenen bzw. vorgetragenen Positionen bzw. getroffenen Entscheidungen.

Die Prüfung der Aktenlage ergibt – jedenfalls für den Unterzeichnenden – ein zumindest klärungsbedürftiges, um nicht zu sagen verwirrendes Bild. Anlage 5 der Planunterlagen ist beispielsweise unter keinen Umständen ausreichend zum Verständnis vom bzw. Verhandlung über den PFB.

Insgesamt soll zudem eingeräumt werden, dass Missverständnisse nicht auszuschließen sind. Liegen diese bei dem Unterzeichnenden, wird schon jetzt um Nachsicht, vor allem aber um Aufklärung gebeten. Der Kläger bedarf schließlich eines Sach- und Rechtsbeistands, der seinerseits die Sach- und Rechtslage richtig versteht.

Dass allerdings Anlass zu Missverständnissen geboten wird, wird sich nachstehend erweisen. Soweit dieser aus der von der Beklagten sowie der Beigeladenen geschaffenen Aktenlage resultiert, kann der Kläger nicht aus eigener Kraftanstrengung und für sich selbst diesen ausräumen. Dazu bedarf es der Aufklärung durch die anderen Verfahrensbeteiligten, nicht zuletzt der Interpretation und auch Entscheidung seitens des Gerichts.

Der Antrag ist deshalb auch unter diesem Blickwinkel zumindest sachdienlich, nach Überzeugung des Unterzeichnenden sogar geboten.

I.

1.

Das „Beweissicherungsverfahren“ ist geboten, weil ein unerlaubtes Bauen zu besorgen ist. Das beruht entweder auf Unzulänglichkeiten des PFB oder auf dessen Missachtung, u.U. auch auf einer Kombination beider Fehler.

Die seit dem Erlass des PFB entfaltete Bautätigkeit schafft Veränderungen, die die Abweichungen vom bisherigen Zustand schon jetzt oder doch alsbald gar nicht mehr oder nur noch unvollkommen erkennen lassen. Zu besorgen sind gar vollendete Tatsachen.

Zugleich bietet die Inaugenscheinsnahme die Aufklärung über Art und Umfang der planfestgestellten Maßnahmen, die unabdingbar für die Beurteilung des Rechtsstreits ist. Denn aus den planfestgestellten Dokumenten sind diese bestenfalls rudimentär und unzureichend, vor allem aber lediglich in ganz abstrakter Darstellungsweise zu ermitteln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der PFB selbst eine „wesentliche Änderung“ von Schienenwegen als Verfahrensgegenstand zugrunde legt. Damit ist – gerade und unabdingbar auch – der Zustand festzuhalten, der verändert werden soll.

Durch die – bislang gebilligte – Anordnung der sofortigen Vollziehung ist allerdings die „wesentliche Änderung“ des bisherigen Zustands rechtlich erlaubt und (sei es zuvor, sei es) in der Folge auch bereits ins Werk gesetzt worden.

Erforderlich ist mithin, um sich für die rechtliche Prüfung buchstäblich „ein Bild zu machen“, die Anschauung der Realität – sicherlich verbunden mit entsprechenden Erläuterungen durch sachverständiges Personal.

Wenn die Planunterlagen für die Entscheidungen bzw. Erläuterungen selbst Bezug nehmen auf die Formel vom „hier betrachteten Bereich“ (z.B. zur Feststellung der zulässigen Geschwindigkeit), kommt darin sinnfällig zum Ausdruck, dass der Bereich auch tatsächlich zu betrachten ist.

2.

Die Voraussetzungen für ein selbständiges Beweisverfahren nach §§ 98 VwGO, 485 Abs. 1 ZPO (486, 487 ZPO) sind gegeben. Das ergibt sich aus dem Folgenden, sodass sowohl auf Grund Antrags wie als Anregung zum Tätigwerden von Amts wegen die erbetene Aufklärung zu veranlassen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Zustimmung der Beklagten als „Gegner“ iSd. § 485 ZPO, aber auch der Beigeladenen dem Gericht auf die Bekanntgabe dieses Antrags hin erteilt werden wird. Sollte der Gegner nicht zustimmen, ist darauf abzustellen, dass das Beweismittel droht verloren zu gehen. Es bezieht sich nämlich auf einen gegenwärtigen Zustand, verbunden mit der Veranschaulichung des Zustands vor Beginn der Bautätigkeit, der naturgemäß durch die beabsichtigte weitere Bautätigkeit beseitigt wird.

Das selbständige Beweisverfahren ermöglicht die Einnahme des Augenscheins und die Ortsbesichtigung durch alle Mitglieder des erkennenden Gerichts und gibt Gelegenheit – auch für den Kläger – zum allseits gleichen Verständnis des Vorhabens zu gelangen.

Nur hilfsweise ist auf die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten nach § 96 Abs. ² ~~3~~, § 87 Abs. 3 VwGO zu verweisen, da sie nicht alle Mitglieder des Senats in gleicher Weise einbeziehen.

II.

Die Beweisaufnahme wird ergeben:

1.

Die bisherige Bautätigkeit sowie die weiter beabsichtigte, nämlich durch die bisherigen Maßnahmen vorbereitete und indizierte Bautätigkeit stimmt nicht mit dem planfestgestellten Programm und damit der öffentlichen-rechtlichen Befugnis überein; es wird gebaut, was nicht – durch PFB – erlaubt wurde.

2.

Sollte dagegen die bisherige Bautätigkeit sowie die weiter beabsichtigte, nämlich durch die bisherigen Maßnahmen vorbereitete und indizierte Bautätigkeit dem von der Vorhabenträgerin gemeinten Antrag entsprechen, stimmt der PFB nicht dem Antrag überein: es wurde planfestgestellt, was nicht beantragt wurde.

III.

1.

Der Inhalt der durch den PFB erlaubten Bautätigkeit an Schienenwegen ist durch die dem PFB beigelegten Planzeichnungen nur undeutlich offen gelegt. Die Planzeichnungen sind unübersichtlich und genügen – für sich – nicht den Geboten der Bestimmtheit und Klarheit. Ihr Verständnis erschließt sich erst durch verbale Definition des Vorhabens und damit dessen, was zugelassen wird. Die Aussagen des PFB sind insoweit allerdings ihrerseits ungenau und – in rechtlich zu beachtender Weise – unbestimmt.

2.

Die genannte Definition ist in dem PFB unter A.IV. i.V.m. B. I.2. (Seiten 8 und 15 f. des Abdrucks). Danach ist der letztlich gebilligte „Gegenstand des Verfahrens“ – so (und sic) wörtlich:

„die Verbindung zweier vorhandener Abstellgleise die Veränderung von Weichenanschlüssen“.

2.1

Der Satz bedarf zunächst seinerseits der Analyse. Es handelt sich möglicherweise um einen grammatikalisch unvollständigen Satz. Dann bedarf er der Ergänzung. Denn die beiden Halbsätze „die Verbindung zweier vorhandener Abstellgleise“ und „die Veränderung von Weichenanschlüssen“ stehen ohne sprachlich intelligible Verbindung ranggleich hintereinander. Es handelt sich zweifellos um ein Versehen, das so korrekturbedürftig wie korrekturfähig ist.

2.2

Allerdings handelt es sich nicht um ein offenkundiges Schreibversehen, das als offenbare Unrichtigkeit schlicht berichtigungsfähig wäre. Denn Wesen der „offenbaren Unrichtigkeit“

i.S.d. § 42 VwVfG ist nicht nur das Vorliegen eines Fehlers, sondern auch die „Offenbarung“ der „richtigen“ Aussage. Davon kann hier keine Rede sein. Denn wie die beiden genannten Halbsätze miteinander verbunden werden sollen, ist keineswegs „offenbar“.

2.3

In Frage kommt die Addition, also die Verbindung mit der Konjunktion „und“; Ähnliches könnte zum Ausdruck gebracht werden durch ein schlichtes Komma (wenn auch sprachlich wohl unschön, aber als Reihung klar definiert).

Ebenso nahe liegend ist eine funktionale Bestimmung: dann fehlte nicht „und“, sondern das Wörtchen „durch“.

Aber auch das Gegenteil ist nicht auszuschließen: so könnte ein Komma, gefolgt von „nicht“ (eventuell ergänzt um ein „aber“ oder „allerdings“) fehlen.

2.4

Schließlich kann das Versehen auch darin bestehen, dass einer der beiden Halbsätze überhaupt nicht aufgenommen werden sollte; das wäre etwa erklärlich, wenn dieser Halbsatz in einem Entwurf enthalten gewesen sein, aus diesem aber letztlich gestrichen werden sollte. Im Zeitalter des Schreibcomputers ist das versehentliche Löschen ebenso wie das versehentliche „Stehenlassen“ von Buchstaben, Wörtern oder gar (Halb-) Sätzen eine alltägliche Erscheinung.

Entgegen einer ersten, aber eben vorschnellen Vermutung kann auch nicht einmal eindeutig gesagt werden, welcher der beiden Halbsätze derjenige sein sollte, der bestehen bleiben sollte. Sicherlich deutet der nachfolgende Satz im PFB auf den ersten der hier in Rede stehenden Halbsätze hin, ist doch in beiden von den Abstellgleisen die Rede. Nicht weniger plausibel wäre aber die Beschränkung auf die Veränderung der Weichenanschlüsse als Verfahrensgegenstand. Damit wäre nämlich dem Herunterspielen des Vorhabens seitens der Vorhabenträgerin als bloß innerbetrieblicher „Ertüchtigung“ durchaus sprachlich Rechnung getragen.

2.5

Daraus erhellt, dass die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung des im Abdruck enthaltenen Satzes keineswegs eindeutig ist. Sie erhellt auch nicht aus anderen Erläuterungen, soll sie doch gerade selbst der Feststellung dessen, was verbindlich sein soll, dienen. Schon gar nicht ist die grammatikalische, syntaktische, interpunktionelle oder sonstwie geartete Korrektur hin zu einer uneindeutigen Sinnhaftigkeit „offenbar“.

Es offenbart sich mithin nicht ein offenkundiger Schreibfehler, der ohne weiteres (stillschweigend) zu übergehen wäre. Vielmehr offenbart sich eine Unklarheit in der Sachverhaltsaufklärung, die zu einer unvollkommenen Tatsachen- und letztlich Rechtswürdigung geführt hat.

IV.

1.

Sollte sich ergeben, dass die Aussage der „Verbindung zweier vorhandener Abstellgleise“ Bestand haben soll, sind die unmittelbar nachfolgenden Umschreibungen weiter heranzuziehen. Hier wird die Notwendigkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens aus dem Umstand abgeleitet,

„dass aus zwei Abstellgleisen ein durchgehendes Gleis entsteht“ (PFB Abdruck Seite 15).

Dieses Vorhaben macht, wie ausdrücklich im PFB festgestellt, die „wesentliche Änderung im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV“ aus.

2.

Danach ist der bisherige Zustand dadurch gekennzeichnet, dass zwei Abstellgleise vorhanden sind, und der künftige Zustand dadurch, dass aus diesen ein „durchgehendes“ Gleis wird.

Sie sollen mithin miteinander verbunden werden. Das wird im PFB gleich anschließend nochmals festgehalten und rechtlich eingeordnet. Denn die „geplante Durchbindung“ der zwei Abstellgleise „als durchgehendes Gleis“ zeitigt eine rechtliche Folge: die derartige „Einordnung“ verlangt eine Untersuchung der entsprechenden Lärmauswirkungen (PFB a.a.O.).

3.

Mag der Terminus „Durchbindung“ nicht ganz eingängig erscheinen, wird im Folgenden klargestellt, was gemeint ist: denn mit der

„Verbindung der beiden Abstellgleise“

soll die Betriebssituation südlich des Hauptbahnhofes verbessert werden (PFB S. 16).

Um jedes Missverständnis zu vermeiden, wird schließlich klargestellt, wie einfach das Vorhaben strukturiert ist – und wie alternativlos: es bedarf keiner Überlegungen zu Alternativrouten bzw. Umfahrungen des Hauptbahnhofes, geht es doch lediglich um die

„simple Verbindung von zwei Abstellgleisen“ (PFB S. 16).

4.

Tatsächlich aber werden, wie sich zeigt, keineswegs zwei Abstellgleise miteinander verbunden. Vielmehr wird eine neue Trasse angelegt. Verbunden werden zwei („Haupt-) Strecken.

V.

1.

Soweit der PFB auf den Erläuterungsbericht verweist und als Planunterlage (Anlage 2) beifügt, ergibt sich nicht eine (Er-) Klärung des vorstehenden Befunds, sondern vielmehr die Diskrepanz, zumindest der Dissens.

2.

Unter 2.2. wird im Erläuterungsbericht der „künftige Zustand“ abgehandelt. Über die „Verkehrsanlage“ heißt es zunächst:

„Die Strecke 1500 / Gleis 1“ werde „bis zum Anschluss an die Strecke 1401 in km 4,303 verlängert“.

Die zulässige Geschwindigkeit betrage 50 km / h.

(Vgl. Anlage 2 unter 2.2.1, Seite 9)

Sodann wird auf die sog. Abstellanlage Bezug genommen. Mit dem Hinweis auf deren Umbau ist zugleich der bisherige Bestand erklärt: „Die vorhandene Abstellanlage Gleis 13 bis Gleis 18 wird umgebaut.“ Dazu ist mithin das Abstell-Gleis 14 zu zählen.

Seine Bedeutung ist im Eingangssatz über die Umsetzung des Streckenprogramms angesprochen: Die Strecke 1500 / Gleis 1 werde in der Lage „des ehemaligen Gleis 14“ verlängert.

Was gemeint ist, ergibt sich aus den weiteren Niederlegungen:

Es entfallen – mit unterschiedlicher Formulierung – nämlich die Gleise 12 und 13: Gleis 12 („Flankenschutz und Ausziehgleis“) „wird ersatzlos zurück gebaut“ und Gleis 13 „entfällt vollständig“ (falls eine Differenzierung gemeint ist, bedarf sie der Erläuterung). Andere Gleise sind dazu nicht benannt.

Die Gleise 15 bis 18 dagegen werden umgebaut: sie werden zu Stumpfgleisen umgewandelt und mit einem Gleisabschluss versehen.

Übrig bleibt das Gleis 14: es wird „zum neuen Streckengleis 1500 /Gleis 1“. Es entfällt also gerade nicht. Als „ehemalig“ 14 erweist sich lediglich die Nummerierung, die anzupassen ist.

Festzuhalten verdient im Übrigen die Planung der zwischen den Strecken 1401 und 1740 einzubauenden 3 neuen Gleisverbindungen, „die Abzweiggeschwindigkeiten von 40 km / h bis 60 km / h ermöglichen“ sowie der „Anpassung“ der „Trassierung der Strecke 1401“, so dass „im betrachteten Bereich durchgängig eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km / h erreicht wird“. Sie ist für die Frage der Kapazität und ihrer Erhöhung von Bedeutung.

3.

Hiernach geht es nicht um die „simple Verbindung von zwei Abstellgleisen“. Vielmehr wird ein Abstellgleis hochgestuft, dazu natürlich auch „verbunden“, zu einem durchgehenden Gleis.

4.

In tatsächlicher Hinsicht ist festzustellen: Es werden keineswegs zwei Abstellgleise miteinander verbunden. Es wird aber auch nicht ein (als Ziffer: 1) Abstellgleis mit einem (oder zwei) Hauptgleisen verbunden. Es wird vielmehr eine neue Trasse angelegt. Nicht nur Gleise 12 und 13 sind verschwunden (zurückgebaut, entfallen), sondern auch Gleis 14.

In Stumpfgleise umgewandelt wurden Gleise 15-18. Beim Ortstermin werden zu sehen sein: das derzeitige Ende der Strecke 1500 ("Gleis 1") nahe der Bahnhofshalle, die neue Weiche bei Streckenkilometer 4,3 , mit der die verlängerte Strecke 1500 an die Strecke 1401 angeschlossen werden und dazwischen 500 – 600 m Schotterbett, in dem das neue Gleis verlegt werden soll, sowie die gekürzten und mit Prellböcken versehenen Abstellgleise 15-18.

5.

In rechtlicher Hinsicht ergeben sich mehrere Widersprüche: zwischen den Aussagen im PFB und im Erläuterungsbericht, zwischen diesen beiden Planaussagen und der tatsächlichen Bautätigkeit zur Planumsetzung.

Entspricht, wie hier kraft laienhafter Inaugenscheinsnahme von außen (von der Wohnbebauung her) angenommen und vorliegend unter Beweis gestellt, die Bautätigkeit nicht dem, was das Gericht durch Billigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung erlaubt hat, ist die(se) Bautätigkeit einzustellen.

Hat die Planfeststellungsbehörde demgegenüber den Erläuterungsbericht nicht richtig verstanden oder gibt gar dieser nicht richtig das beabsichtigte Vorhaben wieder, kann die Planbeurteilung und -abwägung nicht richtig sein.

Entsprechendes gilt dann für das erkennende Gericht. Denn es bezieht sich auf den Text des PFB, wie er hier zitiert wird (vgl. oben unter III. und IV.) und hat diesen genau so wie hier verstanden: Das ergibt sich aus dem Erörterungstermin und aktenkundig zudem aus der (allen Beteiligten in gleicher Weise bekannt gegebenen) Hinweisverfügung des (seinerzeitigen) Vorsitzenden des Senats vom 27.02.2012 (Bl. 66 der Gerichtsakte 1 D 22/12), dort unter Ziff. 6 mit Bezug auf den undatierten, am 13.02.12 eingegangenen Schriftsatz der Beigeladenen.

Dieser Schriftsatz der Beigeladenen spricht von dem Vorhaben als lediglich einer "Instandsetzung", die als solche nicht einmal planfeststellungsbedürftig sei: Es könne der Gleisbau durchgeführt werden, weil es sich dabei lediglich um die Ertüchtigung „eines vorhandenen Gleises“ als "Instandsetzung" handele.

Damit wird deutlich, dass die Beigeladene und die Planfeststellungsbehörde offenbar ihrerseits von unterschiedlichem Verständnis des Vorhabens ausgehen.

Um so mehr ist die aktuelle Inaugenscheinnahme geboten.

Adamietz
Rechtsanwalt

Abschriften